

Frühjahrstagung der AGSV Bayern

Bad Griesbach–Therme war vom 06. bis 08. Mai 2013 erneut Tagungsort der Mitglieder der AGSV Bayern. Der Vorsitzende, Wolfgang Kurzer, konnte die Mitglieder aus den Resorts sowie den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, Gerhard Wipijewski, zur Versammlung begrüßen.



Neben den allgemeinen Regularien, wie dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes, standen folgende Themen im Fokus:

- **Burnout erkennen und Handlungsmöglichkeiten nutzen**

Dr. med. Camilla Kramer von der Bereitschaftspolizei München stand als Referentin zur Verfügung. Die Arbeitsunfähigkeiten aufgrund psychischer Erkrankungen stiegen von 6,2 % im Jahr 2000 auf 9,3 % in 2010. Zusätzlich stieg die Zahl der Frühberentung aufgrund psychischer Erkrankungen stetig und liegt heute bei knapp 40 % der Fälle. Sie erläuterte, dass es bisher noch keine einheitliche und verbindliche Definition des Burnout-Begriffs in Deutschland gibt. Faktoren, die die psychische Gesundheit im Arbeitsleben beeinflussen sind u. a.:

- Globalisierung
Immer breitere und größere Konkurrenzsituation / Stellenkürzungen, Rationalisierung / Verstärkte Arbeitsbelastung der Verbleibenden / Angst vor weiteren Stellenkürzungen
- Wachsende Bedeutung von Computern
Insbesondere bei älteren Berufstätigen / Zunahme von Überforderungssituationen
- Externe Kontrolle durch Vorgesetzte
Kontinuierliche Kontrolle / Leistungsmaximierung des Einzelnen / Qualitätssicherung / Beispiel: Überwachung der Arbeitsleistung von Sachbearbeitern
- Dauernde Erreichbarkeit
Handy und Mailkontakte / Verwischen der Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben
- Leistungsorientierte Bonuszahlungen
Steigende Leistungsorientierung / Schwächung der intrinsischen Motivation / Konkurrenzdruck / Demotivation bei Nichtauszahlung

Ziel sollte es sein, die Arbeitsplätze, die Arbeitsabläufe und die sozialen Strukturen in den Dienststellen so zu gestalten und zu organisieren, dass die psychische und körperliche Gesundheit erhalten bleibt.

- **Praxis der ärztlichen Begutachtung**

Der Vorsitzende konnte als Referenten die Herren Dr. med. Wolfgang Krämer, StMUG, und Dr. med. Peter Lederer, Leiter des Gesundheitsamtes Erlangen-Höchststadt, begrüßen.

Der Arzt des Gesundheitsamtes wirkt nur daran mit, die Tatsachen zu ermitteln, die festzustellen und zu bewerten, ärztlichen Sachverstand erfordert. Die Entscheidung selbst hat allein der Dienstherr zu treffen und zu verantworten. Es wurde sehr anschaulich erläutert, welchen Stellenwert der Gutachterauftrag für das Ergebnis eines ärztlichen Gutachtens hat. Die detaillierte und zielgerichtete Auftragserteilung ist besonders wichtig. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein aussagekräftiges und fundiertes Gutachten erstellt werden kann.

In Nr. 4.6.2.2 der Teilhaberichtlinien – TeilR - ist geregelt, dass bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen großzügig zu verfahren und auf die Art der Behinderung Rücksicht zu nehmen ist. Für die vorgesehene Tätigkeit darf nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden. Hierbei kann die körperliche Eignung im Allgemeinen auch dann noch als ausreichend angesehen werden, wenn schwer-behinderte Bewerberinnen und Bewerber nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten innerhalb der Fachlaufbahn bzw., soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts, in der bzw. dem sie verwendet werden sollen, körperlich geeignet sind; eine Beschränkung der späteren freien Verwendbarkeit muss in Kauf genommen werden. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass in bestimmten Bereichen besondere Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit aller Beamtinnen und Beamten gestellt werden müssen, so dass sich dort gewisse Beschränkungen bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen im Beamtenverhältnis ergeben können.

Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamtes bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig sein. Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. Die Einstellungsbehörde hat den untersuchenden Arzt auf die für schwerbehinderte Menschen geltenden Sonderregelungen hinzuweisen. Im Begutachtungsauftrag soll dazu aufgefordert werden, von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegte medizinische Gutachten des Zentrums Bayern Familie und Soziales und der behandelnden Ärzte mit einzubeziehen und in Zweifelsfällen die Ärzte des Zentrums Bayern Familie und Soziales oder die behandelnden Ärzte zu konsultieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen behinderungsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf die Dienstfähigkeit.

Ist beabsichtigt, bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten die Arbeitszeit nach § 27 BeamtStG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabzusetzen, sie vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, ist nach der allgemeinen Regelung des § 95 Abs. 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören, vergl. 10.4 TeilR.

Wünschenswert wäre, so Kurzer, wenn die ärztliche Begutachtung von Schwerpunktgesundheitsämtern durchgeführt würde. Denn nur so ist gewährleistet, dass ein hohes Maß an Kompetenz und Fachwissen über die Anforderungen an Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst vorhanden ist.

- **Aktuelles aus der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte – ARGE HPR**

Wipijewski ging in seinem Vortrag auf die Aufgaben der ARGE HPR nach Artikel 80 a Bayerischen Personalvertretungsgesetzes - BayPVG ein. Weitere Themen waren u. a. die Novellierung des BayPVG, geplante Änderung des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG.

Auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen besteht die Möglichkeit, eine verkürzte oder umfassende Versorgungsauskunft zu beantragen.

Eine verkürzte Versorgungsauskunft können sich alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (auf Probe oder Lebenszeit) des Freistaates Bayern ohne besondere Voraussetzungen erteilen lassen.

Voraussetzung für die Erstellung einer umfassenden Versorgungsauskunft ist:

- das 55. Lebensjahr vollendet oder
- wegen Dienstunfähigkeit voraussichtlich Versetzung in den Ruhestand droht.

Umfassende Versorgungsauskunft bedeutet:

- Nur auf Antrag erhältlich
- Fiktive Festsetzung von Versorgungsbezügen
- beinhaltet neben dem voraussichtlichen Bruttobetrag des zu erwartenden Ruhegehalts auch eine Zusammenstellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Im Rahmen einer umfassenden Versorgungsauskunft werden grundsätzlich **keine** Alternativ- oder Mehrfachberechnungen durchgeführt! In der Praxis werden wohl in begründeten Fällen zwei Berechnungsvarianten erstellt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/index.aspx#vers>

Zum Abschluss der Veranstaltung dankte Kurzer allen für die geleistete ehrenamtliche Arbeit. Die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Es sind erhebliche zusätzliche Aufgaben dazu gekommen. Dennoch ist den Personalverantwortlichen oftmals nicht bewusst, welche wichtigen Aufgaben die Schwerbehindertenvertretungen erfüllen.